



---

**Resolution 2590 (2021)**

**verabschiedet auf der 8844. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. August 2021**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), in denen der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und andere internationale Partner sich weiter entschlossen zur Durchführung des Abkommens als Mittel zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Mali bekennen, *unter Begrüßung* des aktualisierten Fahrplans (Feuille de route) zur Durchführung des Abkommens und der Anstrengungen des Komitees für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen, seine Unterstützungsrolle bei der Durchführung des Abkommens auszubauen, jedoch *mit dem Ausdruck* eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der Durchführung des Abkommens, die zu einem Politik- und Sicherheitsvakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis gefährdet, die Notwendigkeit *betonend*, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen, und *ferner betonend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Mitwirkung von Frauen an allen mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung ist,

*mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die weitere Verschlechterung der politischen Lage in Mali, insbesondere nach der Meuterei vom 18. August 2020 und dem Verstoß gegen die Übergangscharta vom 24. Mai 2021, die der Sicherheitsrat beide verurteilt hat, *unter Hinweis* auf die Festlegung der Übergangsregelungen in Mali, einschließlich einer Übergangscharta, eines Aktionsplans für den Übergang und eines am 15. April 2021 ver-

21-12014 (G)



öffentlichem Wahlkalenders, *mit der Aufforderung* an alle malischen Interessenträger, den vollständigen Vollzug des politischen Übergangs und die Machtübertragung auf gewählte zivile Organe zu erleichtern, *mit der dringenden Aufforderung* an die malischen Behörden, diese Regelungen innerhalb der festgelegten Zeitvorgabe von 18 Monaten umzusetzen, so auch die Durchführung der Präsidentschaftswahl am 27. Februar 2022 gemäß dem Wahlkalender, *in Bekräftigung* der Beschlüsse, wonach das Oberhaupt des Übergangs, der Vizepräsident und der Premierminister des Übergangs unter keinen Umständen für die anstehenden Präsidentschaftswahlen kandidieren sollen, und *unter Begrüßung* der Vermittlung durch die ECOWAS und der Rolle des von ihr angekündigten Überwachungsmechanismus,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* angesichts der gewaltsamen einseitigen Handlungen nichtstaatlicher Akteure in Mali, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Aktivitäten von mit ISIL (Daesh) und Al-Qaida verbundenen Terrororganisationen wie den Organisationen Islamischer Staat in der Provinz Westafrika (ISWAP), Islamischer Staat in der Großsahara (ISGS) und Jama'at Nasr al-Islam wal Muslimin (JNIM) in Mali und der Sahelzone,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller Menschenrechtsübertretungen und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Mali, darunter Fälle von sexueller Gewalt in Konflikten und die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verletzungen und Übertretungen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

*betonend*, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Malis hervorzurufen,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, in Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Resolution [2584 \(2021\)](#), mit denen die malischen Parteien nachdrücklich aufgefordert werden, im Geiste echter Kooperation sofort konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um vor Ende des laufenden Mandats der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) die in ihrer Ziffer 4 aufgeführten vorrangigen Aufgaben zu erfüllen, der Sachverständigengruppe nach Resolution [2374 \(2017\)](#) („Sachverständigengruppe“) nahelegend, in ihren regelmäßigen Berichten und Zwischenstandsberichten die Parteien zu benennen, die für eine potenzielle Nichtdurchführung dieser vorrangigen Aufgaben verantwortlich sind, und seine Absicht *bekundend*, für den Fall, dass diese vorrangigen Aufgaben bis zum Ende des laufenden Mandats der MINUSMA noch nicht durchgeführt worden sind, mit Maßnahmen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) gegen die Personen und Einrichtungen zu reagieren, die so die Durchführung des Abkommens behindern oder bedrohen,

*betonend*, dass alle Parteien des Abkommens gemeinsam die Hauptverantwortung für die Erzielung stetiger Fortschritte bei seiner Durchführung tragen,

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution [2374 \(2017\)](#) betreffend Mali („Ausschuss“) vom 20. Dezember 2018 und vom 10. Juli 2019, mehrere Personen auf der Liste der Personen und Einrichtungen zu verzeichnen, die Maßnahmen gemäß Resolution [2374 \(2017\)](#) unterliegen („Sanktionsliste“), und *ferner* von der Absicht des Ausschusses *Kenntnis nehmend*, die Streichung dieser Personen von der Sanktionsliste zu erwägen, wenn die in Ziffer 4 der Resolution [2584 \(2021\)](#) aufgeführten vorrangigen Aufgaben vollständig durchgeführt sind und die benannten Personen alle

rechtswidrigen Tätigkeiten einstellen, einschließlich der in der Falldarstellung aufgeführten, und gleichzeitig *betonend*, dass die Fortschritte bisher noch nicht ausreichen, damit der Sicherheitsrat dies erwägt,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere Mali und die Staaten der Region, die in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen aktiv umzusetzen,

*erneut erklärend*, dass Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste stehen, bis zu ihrer Streichung von der Liste und unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in den Ziffern 2, 5, 6 und 7 der Resolution 2374 (2017) keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind, und die Maßnahmen *begrüßend*, die diese Institutionen bereits ergriffen haben, um sicherzustellen, dass diese Personen oder Einrichtungen keine solche Unterstützung erhalten,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe (S/2021/714),

*feststellend*, wie wichtig die Fortsetzung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Sachverständigengruppe und allen sonstigen in Mali tätigen Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten ist,

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 7 der Resolution 2374 (2017) festgelegten Maßnahmen bis zum 31. August 2022 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass diese Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 8 und 9 der Resolution 2374 (2017) festgelegt, einschließlich aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Mali, die möglicherweise gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal;

3. *beschließt*, das in den Ziffern 11 bis 15 der Resolution 2374 (2017) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe sowie das in Ziffer 16 der Resolution 2374 (2017) ergangene Ersuchen an die MINUSMA bis zum 30. September 2022 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. August 2022 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich seiner weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 28. Februar 2022 einen Halbjahresbericht, spätestens am 15. August 2022 einen Schlussbericht und dazwischen nach Bedarf regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen;

5. *bekräftigt* die in Resolution 2374 (2017) festgelegten Bestimmungen betreffend Berichterstattung und Überprüfung und *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die MINUSMA im Dezember 2021 aktuelle Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass mit Sanktionen belegte Personen keine Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.